

Konkurs geht, griffe wieder die „Umstandsklausel“ ein und bewirkte, dass sich die Haftzeit entsprechend verkürzt.

Damit sollte klar sein, dass die „Umstandsklausel“ keine Rückwirkung entfalten kann, also nicht die Kraft haben sollte, die Deckung aus einem grundsätzlich zu bejahenden Versicherungsfall durch die Verwirklichung eines in ihr genannten Ereignisses sozusagen „ab ovo“, also mit Wirkung ex tunc, zu vernichten. Sie greift vielmehr nur ab dem Zeitpunkt, zu welchem die seuchenbedingte Betriebsunterbrechung durch Faktoren ihre Bedeutung verliert, die mit dem versicherten Risiko nichts zu tun haben.

E. Ergebnis

Der OGH hätte also gut daran getan, der Rechtsansicht des BerG zu folgen. Er scheint auch übersehen zu haben, dass er mit der nun vertretenen Meinung in einen nicht auflösbaren Konflikt mit jener gerät, die er in seiner Leitentscheidung 7 Ob 214/20a geäußert hatte. Dort hat er nämlich der beklagten Versicherung zugestanden, den Unterbrechungsschaden „zutreffend“ ersetzt zu haben,

der durch die behördlich angeordnete Betriebsschließung entstanden war. Da aber auch in diesem Fall zweifellos die „Umstandsklausel“ vereinbart worden war, hätte er aufgrund seiner nun geäußerten Auffassung auch damals zu dem Schluss kommen müssen, der Versicherer habe ohne Not Deckung gewährt.⁸

Zivilrechtlich gesehen handelt es sich bei der „Umstandsklausel“ gemäß Teil B.11.1.1.AVB um eine sogenannte „Anpassungsklausel“, die regelt, welchen Einfluss geänderte Verhältnisse auf die Leistungspflicht des Versicherers haben.⁹ Es geht also um einen Fall der Änderung und nicht etwa des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Daher entfaltet die „Umstandsklausel“ ihre Wirkung nicht ex tunc, sondern lediglich ex nunc.

⁸ Bei den diesbezüglichen Ausführungen in 7 Ob 214/20a handelt es sich freilich um ein obiter dictum, da die Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer aufgrund der Betriebsschließung zustanden, bereits außergerichtlich befriedigt worden waren.

⁹ Vgl. *Fenyves*, Der Einfluß geänderter Verhältnisse auf Langzeitverträge, Gutachten zum 13. ÖJT II/1 (1997) 102ff; *Berger*, Vertragliche Regelungen zur Anpassung an geänderte Verhältnisse in Langzeitverträgen, 13. ÖJT II/2, 8ff.

Zur Feststellungsklage gegen den untätigen Erben

Anmerkung zu OGH 25. 10. 2023, 2 Ob 162/23^{x1}



Dr. SEVERIN KIETAIBL ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien.

Erbrecht; Zivilverfahrensrecht

§ 228 ZPO; §§ 157, 164 AußStrG

OGH 25. 10. 2023, 2 Ob 162/23^x

ÖJZ 2024/74

A. Anlassfall

Der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt ist schnell erzählt, wirft allerdings mehrere verfahrensrechtliche Fragen auf, die allesamt daraus resultieren, dass sich einer der infrage kommenden Erben nicht am Verlassenschaftsverfahren beteiligt hat: Der Erblasser hat insgesamt drei Testamente errichtet, in denen er jeweils unterschiedliche Personen als Erben eingesetzt hat. Im Verlassenschaftsverfahren haben zwei der drei potentiellen Testamentserben sowie der leibliche Sohn des Erblassers (aufgrund der gesetzlichen Erbfolge) widerstreitende Erbantrittserklärungen abgegeben. Die in der chronologisch „mittleren“ Verfügung zum Erben berufene Person hat die ihr vom Gerichtskommissär zur Abgabe der Erbantrittserklärung gesetzte Frist hingegen ungenutzt verstreichen lassen.

B. Rechtsfolgen der Untätigkeit

Nach § 157 Abs 3 AußStrG hat die Fristversäumnis zur Folge, dass die betreffende Person dem weiteren Verfahren nicht mehr beizuziehen ist. Sie hat allerdings weiterhin die Möglichkeit, die Erbantrittserklärung nachzuholen (und erlangt dadurch auch wieder Parteistellung), und zwar so lange, bis das Gericht an den Einantwortungsbeschluss gebunden ist.² Und selbst nach erfolgter Einantwortung

kann sie die Erbschaft immer noch mittels Erbschaftsklage am streitigen Rechtsweg herausverlangen (§ 164 AußStrG). Das Versäumen der Frist führt deshalb nach hA nicht zum Verlust des Erbrechts.³ Berücksichtigt man, dass die vom Gerichtskommissär gesetzte Bedenkzeit uU sehr lange sein kann (bei erheblichen Gründen bis zu einem Jahr, § 157 Abs 2 AußStrG), ist das durchaus überraschend, da der zur Erklärung aufgeforderte, aber untätig bleibende Erbe nicht besonders schutzwürdig erscheint.⁴ Demgegenüber muss sich der Erbe etwa in Deutschland gem § 1944 BGB grds binnen sechs Wochen ab Kenntnis von Anfall und Berufungsgrund erklären, ob er die Erbschaft annimmt oder ausschlägt (freilich unter den gänzlich anderen Vorzeichen des Vonselbsterwerbs, bei dem das Verstreichen der Frist zur Annahme der Erbschaft führt).⁵

Aus all dem folgt für den weiteren Gang des Verlassenschaftsverfahrens, dass sich die Ermittlung des besten Erbrechts auf diejenigen Personen beschränkt, die auch eine Erbantrittserklärung abgegeben haben. Dem aus diesem Personenkreis am besten berechtigten Erbprätendenten ist der Nachlass selbst dann einzuantworten, wenn

¹ Siehe EvBl 2024/144 (in diesem Heft auf Seite 486).

² Die Bindung tritt idR mit Abgabe der schriftlichen Abfassung zur Ausfertigung an die Geschäftsstelle des Gerichts ein (§ 40 AußStrG), *Sailer in Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I² (2019) § 157 Rz 5.

³ 6 Ob 3/09y; 5 Ob 167/14s; *Fucik/Mondel*, Das Verlassenschaftsverfahren³ (2023) Rz 274; *Verweijen*, Handbuch Verlassenschaftsverfahren³ (2021) 212; *Volgger*, Der untätige Erbe, EF-Z 2018, 200 (201); *Volgger*, Antritt und Ausschlagung der Erbschaft (2014) 38f. Bei absichtlicher Verweigerung der Abgabe einer Erbantrittserklärung hat die ältere L und Rsp mitunter eine stillschweigende Ausschlagung angenommen. Dieser Ansicht steht aber schon die Formpflicht der Ausschlagung (Unterschriftlichkeit, § 159 Abs 4 AußStrG) entgegen, s nur *Welser*, Der Erbrechts-Kommentar (2019) § 805 Rz 6 mwN.

⁴ Zu Recht krit *Ferrari*, Die Reform des österreichischen Erbrechts, in 17. ÖJT II/2 (2010) 70 (89); s auch *Volgger*, Antritt 43ff; aA *Apathy* in 17. ÖJT II/2, 103.

⁵ Siehe näher *Muscheler*, Universalsukzession und Vonselbsterwerb (2002) 163ff.

dem Gericht ein potentiell besser berechtigter Erbe bekannt ist, der sich aber trotz Aufforderung nicht am Verfahren beteiligt.⁶ Das bedeutet allerdings nicht, dass bei dieser Prüfung des besten Erbrechts die Existenz des untätigen Erben gänzlich ausgeblendet werden darf. Sehr wohl zu beachten ist nämlich, dass mit der Berufung der untätigen Person zum Testamentserben ein in einer älteren Verfügung bedachter Testamentserbe seinen Erbrechtstitel verloren haben kann (dazu noch näher unten). Da die Einantwortung den Beweis eines gültigen Erbrechtstitels voraussetzt (§ 799 ABGB), wäre die Erbantrittserklärung solch eines Testamentserben abzuweisen,⁷ sodass in Ermangelung weiterer Testamentserben dann allenfalls die gesetzlichen Erben zum Zug kämen.⁸

In jedem Fall verbleibt aber für denjenigen, dem der Nachlass letztlich eingeworfen wird, die Ungewissheit, ob der bislang untätig gebliebene, aber potentiell besser berechnete Erbe die Verlassenschaft später nicht vielleicht doch noch herausverlangt. Zeitlich begrenzt wird dieser Schwebezustand nur durch das Verjährungsregime des § 1487 a ABGB. Sofern dem untätigen Erben die anspruchsbegründenden Tatsachen nicht bereits früher bekannt geworden sind, beginnt die subjektive dreijährige Frist dabei spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe der Erbantrittserklärung zu laufen.

C. Feststellungsklage während anhängigen Verlassenschaftsverfahrens?

Um eben diese Unsicherheit zu vermeiden, hat einer der Erbprätendenten im vorliegenden Fall noch während des anhängigen Verlassenschaftsverfahrens den untätigen Erben auf Feststellung geklagt, dass die diesen begünstigende Verfügung wegen Testierunfähigkeit unwirksam sei. Die Situation erinnert damit an den früher im Fall widerstreitender Erbantrittserklärungen im Zivilprozess auszutragenden Erbrechtsstreit, bei dem der auf den Rechtsweg verwiesene Erbensprecher mittels negativer Feststellungsklage die Unwirksamkeit des vom Beklagten in Anspruch genommenen Erbrechtstitels geltend machen musste (§ 125 AußStrG 1854).⁹ Mit dem AußStrG 2003 wurde der Erbrechtsstreit freilich ins Verlassenschaftsverfahren integriert (§§ 160 ff AußStrG), weshalb die beiden Unterinstanzen die Feststellungsklage bereits wegen Unzulässigkeit des streitigen Rechtswegs zurückgewiesen haben (gem § 40 a JN hätte die Klage dann freilich in einen Außerstreitantrag umgedeutet werden müssen).¹⁰

Der OGH hat die Zulässigkeit des streitigen Rechtswegs demgegenüber zu Recht bejaht: Gem § 1 Abs 2 AußStrG sind nur jene Materien im Außerstreitverfahren zu behandeln, für die dies im Gesetz angeordnet ist; im Zweifel gehört eine bürgerliche Rechtssache also auf den Prozessweg.¹¹ Nun ist zwar das Verlassenschaftsverfahren eine Außerstreitmaterie. Dessen Aufgabe beschränkt sich im Fall widerstreitender Erbantrittserklärungen allerdings wie erwähnt darauf, das relativ beste Erbrecht (nur) zwischen denjenigen Parteien zu ermitteln, die sich am Verfahren beteiligen. Würde man die Feststellungsklage gegen den untätigen Erben in einen Außerstreitantrag umdeuten, der im Rahmen des Verfahrens über das Erbrecht mitzubehandeln ist, würde die in § 157 AußStrG getroffene Entscheidung des Außerstreitgesetzgebers, die untätige Partei aus dem Verlassenschaftsverfahren bis auf weiteres auszuschneiden, konterkariert.¹²

Damit stellt sich als Folgefrage, wie mit der Feststellungsklage im zweiten Rechtsgang weiter zu verfahren ist. Problematisch erscheint dabei, ob der Kläger beim derzeitigen Stand des Verlassenschaftsverfahrens bereits ein ausreichend konkretes Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung für sich in Anspruch nehmen kann.

Das Bedürfnis, Klarheit darüber zu erlangen, ob bis zum Verjährungseintritt nach § 1487 a ABGB mit einer Erbschaftsklage des bislang untätigen Erben gerechnet werden muss, ist zwar nachvollziehbar. Solange das Verlassenschaftsverfahren noch anhängig und der Kläger noch gar nicht als Erbe eingeworfen ist, ist allerdings ungewiss, welcher der Erbprätendenten sich mit derlei Sorgen herumschlagen wird müssen. Da die der Feststellungsklage zugrundeliegende Rechtsbeziehung zum Beklagten noch in der Schwebe steht, ist somit fraglich, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis vorliegt. Gegenstand der Feststellungsklage können schließlich nur schon bestehende Rechtsverhältnisse sein,¹³ wobei die Abgrenzung von gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen weniger eindeutig ist, als man es auf den ersten Blick vermuten würde: So liegt ein nicht feststellungsfähiges künftiges Recht vor, wenn eine für die Begründung des Rechtsverhältnisses erforderliche Tatsache noch nicht eingetreten ist.¹⁴ Anderes gilt unter gewissen Voraussetzungen für bedingte Rechtsverhältnisse,¹⁵ wobei das Fehlen einer gesetzlichen Anspruchsvoraussetzung wiederum nicht mit dem Vorhandensein einer Bedingung gleichgesetzt werden darf.¹⁶

Anhand dieser abstrakten Stehsätze lässt sich eine Zuordnung zur einen oder anderen Kategorie nur mit einiger Unsicherheit vornehmen,¹⁷ was eine Orientierung an konkreten Fallgruppen nahelegt. So hat der OGH in der Vergangenheit jedenfalls eine noch vor Abgabe der Erbantrittserklärung erhobene Feststellungsklage eines Testamentserben für unzulässig erachtet, weil zu diesem Zeitpunkt noch „völlig ungewiß [ist], ob der Berufene tatsächlich Erbe wird“.¹⁸ Dadurch besteht die Gefahr, dass die Feststellungsklage ihre prozessökonomische Wirkung nicht entfalten kann,¹⁹ weil der Feststellungsprozess umsonst geführt wurde, wenn der Kläger letztlich gar nicht Erbe wird: „Angenommen, der [...] Rechtsstreit würde zugunsten des Klägers rechtskräftig entschieden, der Kläger würde aber keine Erberklärung abgeben – dann wäre die Entscheidung hinfällig.“²⁰

Im konkreten Fall hat der Kläger nun zwar bereits eine Erbantrittserklärung abgegeben. Dennoch ist seine tatsächliche Einant-

⁶ Für den verwandten Fall, dass es Hinweise auf weitere Erben gibt, deren Identität jedoch unbekannt ist, sieht § 158 Abs 2 AußStrG dies ausdrücklich vor.

⁷ Vgl auch *Christandl/Dobler*, Das formungültige Testament, JBl 2019, 409 (417 f); *Ferrari in Ferrari/Likar-Peer*, Erbrecht² (2020) Rz 12.64, 12.92; *Sailer/Terlitz in P. Bydlinki/Perner/Spitzer*, KBB⁷ (2023) § 800 Rz 7.

⁸ Im Anfall hat der Erblasser nach der Einsetzung des untätigen Erben freilich noch ein drittes Testament errichtet.

⁹ Zur alten Rechtslage vgl etwa *Feil*, Verfahren außer Streitsachen² (2000) §§ 116–132 Rz 10; *Welser in Rummel*, ABGB I³ (2000) §§ 799, 800 Rz 23 ff; RIS-Justiz RS0110928.

¹⁰ RIS-Justiz RS0116390; darauf weist auch der OGH im konkreten Fall hin.

¹¹ RIS-Justiz RS0012214; *Motal in Verweijen/Schneider*, AußStrG (2019) § 1 Rz 38 ff.

¹² Aus eben diesem Grund scheidet auch ein schlüssiger Verweis ins Außerstreitverfahren aus, den Rsp und Teile der L im Allgemeinen dann bejahen, wenn der geltend gemachte Anspruch einen engen inneren Zusammenhang zu einer gesetzlich angeordneten Außerstreitmaterie aufweist, vgl *Kodek in Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG² § 1 Rz 80 ff.

¹³ *Frauenberger-Pfeiler in Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze III/1³ (2017) § 228 ZPO Rz 42 ff; *Planitzer in Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON (2023) § 228 Rz 1.

¹⁴ RIS-Justiz RS0039178.

¹⁵ Voraussetzung ist, dass der gesamte rechtserzeugende Sachverhalt vorliegt und nur die genau bestimmte Bedingung noch nicht eingetreten ist, RIS-Justiz RS0047957; *Frauenberger-Pfeiler in Fasching/Konecny*³ § 228 ZPO Rz 42 ff; *Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ (2019) § 228 Rz 4.

¹⁶ 5 Ob 24/02 x; 7 Ob 252/08 x.

¹⁷ Vgl auch die Kritik von *Assmann in Wieczorek/Schütze*, ZPO IV⁴ (2013) § 256 Rz 42 ff.

¹⁸ 8 Ob 127/70.

¹⁹ Vgl nur *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² (1990) Rz 1073.

²⁰ 8 Ob 127/70.

wortung zumindest ebenso ungewiss, handelt es sich bei ihm doch just um jenen Erbprätendenten, der seine Erbenstellung aus der zeitlich ältesten Verfügung ableitet. Abgesehen von jenen Hindernissen, die sich beim Testamentserben immer stellen können (Ungültigkeit der Verfügung wegen Testierunfähigkeit, Formfehlern etc), steht im vorliegenden Fall daher vor allem eine Aufhebung der den Kläger begünstigenden Verfügung durch die nachträgliche Errichtung eines weiteren Testaments im Raum. Diese Rechtsfolge ordnet das Gesetz schon als Zweifelsregel an (§ 713 Abs 1 ABGB). Im konkreten Fall hat der Erblasser in dem zweiten Testament, mit dem er den untätig gebliebenen Erben eingesetzt hat, sogar ausdrücklich sämtliche früher errichtete Verfügungen widerrufen.

Sofern der Erblasser dieses nachfolgende Testament gültig errichtet hat,²¹ ist dadurch also die den Kläger begünstigende Verfügung aufgehoben worden. Diese Rechtsfolge wäre im Übrigen auch im Verlassenschaftsverfahren trotz des Umstands zu berücksichtigen, dass die im zweiten Testament als Erbe eingesetzte Person bei der Ermittlung des besten Erbrechts außer Acht zu lassen ist, weil sie wegen Untätigkeit gem § 157 Abs 3 AußStrG aus dem Verfahren ausgeschieden wurde. Denn mit der Errichtung des zweiten Testaments hat der Erblasser zwei voneinander zu trennende Anordnungen getroffen: Einerseits den Widerruf der im ersten Testament verfügten Erbseinsetzung des Klägers. Und andererseits die – bis zu einer allfälligen Nachholung der Erbantrittserklärung im Verlassenschaftsverfahren nicht zu beachtende – Berufung des Beklagten zum neuen Alleinerben. Ebenso wenig käme ein Wiederaufleben der ersten, den Kläger begünstigenden Verfügung in Betracht, sollte sich der bislang untätig gebliebene Erbe noch dazu entscheiden, die Erbschaft auszuschlagen.²²

²¹ Im Feststellungsprozess hat sich der Kläger auf die Ungültigkeit der Verfügung wegen Testierunfähigkeit des Erblassers berufen. Der Erblasser hat allerdings auch noch ein drittes Testament errichtet, das nach der erwähnten Regel des § 713 Abs 1 ABGB im Zweifel ebenfalls sämtliche früher errichtete Testamente aufhebt.

²² Solch ein Wiederaufleben vermutet § 723 ABGB ausnahmsweise dann, wenn der Erblasser selbst die spätere Verfügung durch Zerstörung stillschweigend widerrufen hat (§ 721 ABGB) und zugleich eine frühere Verfügung unversehrt gelassen hat. Eine verwandte Regelung enthält § 584 Abs 2 ABGB für den Fall, dass ein Nottestament seine Gültigkeit verliert. Die Regel des § 723 ABGB wird schon in ihrem unmittelbaren Anwendungsbereich kritisiert und ist deshalb nicht auf andere Widerrufsfälle anzuwenden, ausf *Ch. Rabl*, *Alt*

Im Ergebnis steht hinter der tatsächlichen Einantwortung des Klägers als Erbe somit ein zu großes Fragezeichen. Dadurch droht eben jene Gefahr, der die Beschränkung der Feststellungsklage auf gegenwärtige Rechte entgegenwirken will, nämlich „*dass sich die Gerichte mit Rechtsverhältnissen befassen müssen, deren Grundlagen sich bis zu ihrem Entstehen verändern und sich die diesbezüglichen Fragen von selbst erledigen können*“.²³ Eine Feststellungsklage gegen den untätigen Erben würde in einer Konstellation wie der vorliegenden daher voraussetzen, dass der Kläger (spätestens zum Schluss der mündlichen Verhandlung 1. Instanz)²⁴ bereits als Erbe eingantwortet wurde. In diesem Fall wäre dann aber auch das rechtliche Interesse an der Feststellung zu bejahen, weil der eingantwortete Erbe das Nachlassvermögen nicht sinnvoll verwenden kann, solange er damit rechnen muss, die Verlassenschaft wieder herausgeben zu müssen, sollte der untätig gebliebene Erbe später doch noch Erbschaftsklage²⁵ erheben.²⁶

Testament – neues Testament (2001) 90ff; *Musger* in *KBB*⁷ § 723 Rz 1f; aA *A. Tschugguel*, Vom Wiederaufleben letztwilliger Verfügungen durch Widerruf, *NZ* 2010, 257 (260f). Keinesfalls lässt sich die Regelung auf Fälle übertragen, in denen der in der späteren Verfügung eingesetzte Erbe nicht zur Erbschaft gelangt, liegt doch in diesem Fall nicht einmal ein Widerrufswille des Erblassers vor.

²³ *Assmann* in *Wieczorek/Schütze*, *ZPO*⁴ § 256 Rz 39.

²⁴ *Planitzer* in *Kodek/Oberhammer*, *ZPO-ON* § 228 Rz 5; *RIS-Justiz* RS0039178. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass eine Unterbrechung des Feststellungsprozesses bis zur Erledigung des Verlassenschaftsverfahrens nicht ohne weiteres möglich ist, weil die Unterbrechung nach § 190 ZPO grds voraussetzt, dass das Gericht an die Ergebnisse des Parallelverfahrens gebunden ist (s näher *Trenker* in *Kodek/Oberhammer*, *ZPO-ON* § 190 Rz 7ff), der Einantwortungsbeschluss aber keine materielle Rechtskraft entfaltet (3 Ob 44/11h; *Spruzina* in *Kletečka/Schauer*, *ABGB-ON*¹⁰² § 819 Rz 3 [Stand 1. 1. 2017, rdb.at]).

²⁵ Gibt der untätige Erbe vor Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens doch noch eine Erbantrittserklärung ab, entfällt nach *Musger* (Rechtsprechung im Erb- und Pflichtteilsrecht, *NZ* 2024, 118 [129]) das Feststellungsinteresse.

²⁶ Die Reichweite der Haftung richtet sich gem § 824 ABGB danach, ob der eingantwortete Scheinerbe als redlicher oder unredlicher Besitzer zu qualifizieren ist. Ab wann Unredlichkeit vorliegt, wird zwar uneinheitlich beantwortet, *Welser*, *Erbrechts-Kommentar* §§ 823, 824 Rz 15. Der bloße Umstand, dass der eingantwortete Erbe weiß, dass es einen potentiell besser berechtigten, aber bislang untätig gebliebenen Erben gibt, sollte für die Annahme der Unredlichkeit aber noch nicht ausreichen, solange der eingantwortete Erbe annehmen darf, dass der Untätige sein Erbrecht nicht geltend machen will, *Ferrari-Hoffmann-Wellenhof*, *Die Erbschaftsklage* (1991) 245ff.

Evidenzblatt

Beginn der Fallfrist für Kündigungsentschädigung aufgrund ungerechtfertigter Entlassung während anhängigem Kündigungsanfechtungsverfahren

§ 34 AngG

- ▶ Bei Ansprüchen, die erst nach der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig werden, beginnt der Lauf der Ausschlussfrist des § 34 AngG erst mit dem Tag der Fälligkeit.
- ▶ Kündigt der Dienstgeber den Dienstnehmer, ficht dieser die Kündigung nach § 105 ArbVG an und entscheidet das Gericht über die Anfechtungsklage nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, so endet – aufgrund der zumindest vorläufigen Rechtswirksamkeit der Kündigung – das Dienstverhältnis. Die nach § 1155 ABGB nachzuzahlenden Entgeltansprüche werden mit der Rechtskraft des statt-

gebenden Anfechtungsurteils fällig. Aus diesem Grund können Entgeltansprüche auch erst ab der Rechtsgestaltung infolge Stattgebung der Anfechtungsklage verjähren.

Arbeitsrecht

OGH 23. 11. 2023, 9 ObA 77/23y (OLG Wien 10 Ra 20/23v; ASG Wien 30 Cga 102/22x)

Kündigungsanfechtungsverfahren; Kündigungsentschädigung; Fallfrist

EvBl 2024/143

Bearbeitet von RICHARD HARGASSNER